

Entsorgungsvertrag Wertstoffhof

zwischen

der **Stadt Neumünster**,
vertreten durch den Oberbürgermeister
- Fachdienst Technisches Betriebszentrum -,
Niebüller Str. 90, 24537 Neumünster,

- nachfolgend „Stadt“ genannt -

und

der **Bio-Abfall-Verwertungsgesellschaft mbH**,
vertreten durch die Geschäftsführer
Torsten Höppner und Dr. Norbert Bruhn-Lobin,
Padenstedter Weg 1, 24539 Neumünster,

- nachfolgend „BAV“ genannt-

Präambel

Die Stadt ist nach § 3 Abs. 1 des Abfallwirtschaftsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesabfallwirtschaftsgesetz - LAbfWG) öffentlich rechtlicher Entsorgungsträger nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) und danach unter anderem zu einer höchstmöglichen stofflichen bzw. energetischen Verwertung der ihr überlassenen Abfälle verpflichtet.

Im Rahmen der Entsorgungspflichten erfasst die Stadt verschiedene überlassungspflichtige Abfallfraktionen auf ihren dezentralen Sammelplätzen im Stadtgebiet und im Wertstoffhof im Technischen Betriebszentrum. Die im Bring-System überlassenen Abfallfraktionen zeichnen sich durch eine hohe Qualität und damit Verwertbarkeit aus. Da die Sammelplätze in der Regel nur an Sonnabenden geöffnet sind und das KrWG im Rahmen der Abfallhierarchie eine hohe Quote der stofflichen Verwertung fordert, hat die Stadt ein Interesse an einer weiteren Annahmestelle für Abfälle zur Verwertung und Beseitigung im Stadtgebiet.

Die BAV wird von der SWN Entsorgung GmbH den Wertstoffhof im SWN-Wertstoffzentrum Neumünster übernehmen und ihn zu einem interkommunalen Wertstoffhof für die Stadt Neumünster und den Kreis Segeberg entwickeln. Die BAV bietet damit der Region ein komfortables Bring-System für Abfälle an und strebt für den Wertstoffhof eine hohe Recyclingquote und ein hohes Serviceniveau an.

Der vorliegende Vertrag wird geschlossen, um die seit 1991 bestehende Zusammenarbeit der Stadt mit der SWN Entsorgung GmbH gemeinsam mit dem WZV im neuen organisatorischen Gewand fortzusetzen. Die interkommunale Kooperation soll langfristig eine ortsnahe und hochwertige stoffliche und energetische Verwertung für Abfälle aus Haushalten und dem Kleingewerbe sicherstellen.

§ 1 Vertragsgegenstand

Die Stadt beauftragt die BAV, nach Maßgabe des KrWG die von privaten Haushalten und dem Kleingewerbe im Bring-System überlassenen Abfälle aus der Stadt Neumünster stofflich zu verwerten bzw. zur Gewinnung von Energie (energetische Verwertung) zu nutzen.

§ 2 Pflichten der BAV

- (1) Die BAV sichert eine hochwertige stoffliche und energetische Verwertung durch den Betrieb des genehmigten Wertstoffhofes im SWN-Wertstoffzentrum Neumünster zu.
- (2) Die BAV verpflichtet sich, den Wertstoffhof im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen umweltverträglich sowie jeweils nach dem aktuellen Stand der Technik zu betreiben und zu entwickeln. Die BAV weist der Stadt die Nutzungsrechte an dem von ihr betriebenen Wertstoffhof nach.
- (3) Die BAV weist der Stadt bis zum 01.03. eines jeden Jahres für das zurückliegende Kalenderjahr die jeweiligen Stoffbilanzen, die Hochwertigkeit und die Ortsnähe der Verwertung in schriftlicher Form nach.
- (4) Die BAV hält eine amtlich geeichte Fahrzeugwaage zur Verwiegung der angelieferten Mengen vor. Die Abrechnung erfolgt direkt mit den Anlieferern von Abfällen auf der Basis privatrechtlicher Entgelte. Kleinmengen können nach Maßgabe der BAV mit pauschalen Entgelten abgerechnet werden.
- (5) Die BAV stellt die Stadt und deren Bedienstete von allen Ansprüchen Dritter frei, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Anlage und der stofflichen sowie energetischen Verwertung der Abfälle stehen.

§ 3 Pflichten der Stadt

- (1) Die Stadt wird in ihren Veröffentlichungen und in der Abfallberatung den Wertstoffhof der BAV als zugelassenes Bring-System für die Stadt Neumünster ausweisen.
- (2) Die Stadt wird rückwirkend ab 01.01.2103 die durch privatrechtliche Entgelte nicht zu deckenden Kosten durch einen Betriebskostenzuschuss ausgleichen. Ab 2014 wird die Stadt auf der Grundlage eines öffentlich-rechtlichen Vertrages mit dem Wege-Zweckverband der Gemeinden des Kreises Segeberg (WZV) die durch privatrechtliche Entgelte nicht zu deckenden Kosten durch einen Betriebskostenzuschuss ausgleichen.

§ 4 Entgelte

- (1) Für den Betrieb des Wertstoffhofes erhebt die BAV privatrechtliche Entgelte von den Nutzern. Die Berechnung der Entgelte erfolgt auf der Grundlage des öffentlichen Preisrechtes als Selbstkostenfestpreis unter Einbeziehung eines Betriebskostenzuschusses der Stadt Neumünster und des WZV.
- (2) Die BAV und die Stadt werden die Entgelte für die Nutzung des Wertstoffhofes gemeinsam abstimmen, um in der Stadt Neumünster eine weitgehend einheitliche Preis- und Entgeltstruktur durchzusetzen.
- (3) Die BAV hat der Stadt den Anlass für eine Neuberechnung des Entgelts möglichst frühzeitig mitzuteilen und die Veränderungen der variablen Faktoren der Berechnung nachzuweisen.

§ 5 Betriebskostenzuschuss

- (1) Der Betriebskostenzuschuss orientiert sich an den Selbstkosten des Wertstoffhofes und dient der Begrenzung der Entgelte zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen, hochwertigen und umweltgerechten Entsorgung (überwiegend Verwertung) von Abfällen in der Stadt Neumünster. Einer umweltgefährdenden Abfallentsorgung aus

Kostengründen durch die Bürgerinnen und Bürger sowie Kleingewerbe soll dadurch vorgebeugt werden.

- (2) Der Betriebskostenzuschuss wird zwischen der BAV und der Stadt ab 2014 unter Einbeziehung des WZV auf der Grundlage des öffentlichen Preisrechtes als Selbstkostenfestpreis festgesetzt. Dazu legt die BAV bis zum 01.10. eines Jahres der Stadt eine prüfbare Wirtschaftsplanung bestehend aus Plan-GuV (Plan-Gewinn- und Verlustrechnung) und Investitions- und Personalplan für das Folgejahr vor. Unter Ansatz der geplanten Entgelte ergibt sich unter Ansatz der Kosten ggf. ein Planunterschuss, der über den Betriebskostenzuschuss ausgeglichen wird.
- (3) Die BAV verpflichtet sich, über den Aufwand halbjährlich Rechnung zu legen und jeweils zum 15.03. des Folgejahres eine Jahresabrechnung vorzulegen.

§ 6 Laufzeit/Kündigung

- (1) Der Entsorgungsvertrag tritt rückwirkend zum 01.01.2013 in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Er kann bis zum 01.07. eines jeden Jahres mit Wirkung zum 31.12. des Folgejahres gekündigt werden, frühestens jedoch zum 31.12.2018.
- (3) Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.
- (4) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 7 Loyalitätsklausel

- (1) Die Stadt und die BAV werden zur Gewährleistung einer an den Gesichtspunkten der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, der Umweltverträglichkeit sowie der Entsorgungssicherheit orientierten Abfallwirtschaft bei der Erfüllung dieses Vertrages unter Berücksichtigung der Grundsätze kaufmännischer Loyalität vertrauensvoll zusammenarbeiten, sich in diesem Sinne rechtzeitig und umfassend informieren und diejenigen Maßnahmen abstimmen, die den Regelungsbereich dieses Vertrages berühren sowie gegenseitig auf ihre Interessen Rücksicht nehmen und sich nach Kräften unterstützen.
- (2) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass sich die Abfallwirtschaft zum Vertragszeitpunkt hinsichtlich der gesetzlichen Überlassungspflichten, der technischen Möglichkeiten, der stofflichen und energetischen Verwertung von Abfällen in einem erheblichen Wandel befindet und dass deshalb beim Abschluss dieses Vertrages nicht alle Möglichkeiten vorausgesehen und erschöpfend geregelt werden konnten, die sich aus der künftigen technischen oder wirtschaftlichen Entwicklung oder aus Änderungen von gesetzlichen Bestimmungen oder sonstigen für das Vertragsverhältnis wesentlichen Umständen im Bereich der Abfallbeseitigung ergeben können.
Sie sichern sich daher gegenseitig zu, die Vertragsvereinbarungen in diesem Sinne zu erfüllen und ggf. künftigen Änderungen der Verhältnisse nach den Grundsätzen von Treu und Glauben Rechnung zu tragen.
- (3) Die Vertragsparteien werden deshalb die Mengenentwicklung, die Angemessenheit des Entgeltsystems, die Qualitäten der angelieferten Abfälle und die Verwertungsperspektiven regelmäßig in einem jährlichen Turnus gemeinsam überprüfen und bis zum 01.07. eines jeden Jahres für das nachfolgende Jahr neu festlegen bzw. bestätigen, erstmals jedoch im Jahre 2017.
- (4) Im Falle etwaiger Vertragsstreitigkeiten werden sich die Vertragspartner bemühen, diese auf dem Verhandlungswege gütlich zu regeln.

Sollte es zwischen den Vertragsparteien nicht zu einer Einigung kommen, unterwerfen sich diese einem Schiedsspruch. Die Schiedsfrau/Der Schiedsmann wird durch die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister der Stadt Neumünster bestimmt.

- (5) Die Vertragspartner sind sich im Übrigen einig, dass dieser Vertrag im Falle einer Änderung einschlägiger gesetzlicher Vorschriften bzw. einer wesentlichen Zu-/Abnahme der zu erbringenden Dienstleistungen den neuen Erfordernissen entsprechend einvernehmlich angepasst wird.

§ 8 Salvatorische Klausel

- (1) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so soll dadurch nicht der Vertrag im Übrigen betroffen werden. Die Vertragsparteien verpflichten sich vielmehr in einem derartigen Fall eine wirksame Bestimmung an die Stelle der unwirksamen zu setzen, die dem Geist und Zweck der zu ersetzenden Bestimmung soweit wie möglich entspricht.

Entsprechendes gilt, soweit dieser Vertrag eine Regelungslücke enthalten sollte.

- (2) Die Vertragsparteien verpflichten sich weiterhin, im Falle einer wesentlichen Änderung der technischen, abfallwirtschaftlichen oder rechtlichen Bestimmungen, auf Grund derer einer der beiden Vertragsparteien das Festhalten an diesen Vertrag nicht zumutbar ist, unverzüglich über eine Anpassung des Vertrages an die veränderten Verhältnisse zu verhandeln, und nach Möglichkeit eine entsprechende Anpassung kurzfristig vorzunehmen.

§ 9 Schlussbestimmungen und Schriftform

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Mündliche Absprachen sind unwirksam.
- (2) Dieser Vertrag wird in zwei Exemplaren ausgefertigt, von denen jede Vertragspartei eine Ausfertigung erhält.

Neumünster, den

Neumünster, den

Stadt Neumünster
- Fachdienst Technisches Betriebszentrum -

Bio-Abfall-Verwertungsgesellschaft mbH

.....
Dr. Olaf Tauras
Oberbürgermeister

.....
Torsten Höppner
Geschäftsführer

.....
Dr. Norbert Bruhn-Lobin
Geschäftsführer